



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 03. 04. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.03.2018..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung der „am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2018“ S. 2
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2018“ S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung „2. Änderungssatzung vom 06.03.2018 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Innanspruchnahme von Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung)“ S. 3
- 2. Änderungssatzung vom 06.03.2018 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Innanspruchnahme von Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2017“ S. 3
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatz-Satzung) vom 29.03.2005“ S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 08.03.2018 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 22.02.2018 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 12.03.2018..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.02.2018 S. 6

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Einladung der Jagdgenossenschaft Altewin/Alttrebbin zur Jahresversammlung.....S. 6
- Offenlegung der Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen im Liegenschaftskataster - Gemarkung HarnekopS. 7
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung - Gemarkung Harnekop, Flur 1 bis 3.....S. 7

Informationen

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor.....S. 8
- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 7-8



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANTTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.03.2018:

Beschluss Nr: AA/20180306/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Innanspruchnahme von Betreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011. Die 2. Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180306/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180306/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Fördergebietskulisse des Bund-/Länder-Programms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“

(KLS) für die „KITA „Liebe Liesel“ Bliedorf“ in einer Größe von 1,731 ha. gemäß anliegendem Übersichtsplan Gebietskulissen vom 14. Februar 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180306/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die „Städtebauliche Zielplanung für den Mittelbereich Bad Freienwalde (Oder)“

- Teilfortschreibung und Qualifizierung mit Sachstand vom 15.02.2018 als weitere Arbeitsgrundlage für die Beantragung von Städtebaufördermitteln im Programmbeereich „Förderung Kleinerer Städte und der überörtlichen Zusammenarbeit (KLS)“ gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 26.10.2015.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180306/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, das Bauvorhaben „Erweiterungsbau Kita Bliedorf“ in Höhe von 650.000 Euro durchzuführen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Der zu erbringende Eigenanteil von ca. 300.000 Euro wird über eine Kreditaufnahme finanziert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →

Beschluss Nr: AA/20180306/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Kostersatzsatzung) vom 29.03.2005.

Die 1. Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180306/N18

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 28.02.2018 mit Aktenzeichen 15.13.01/014 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 02.03.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung**des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.243.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.340.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.362.700 EUR
Auszahlungen auf	6.630.500 EUR

festgesetzt

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.991.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.856.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	171.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	604.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 200.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 41,0 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des Fehlbetrages auf 200.000 Euro
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 02.03.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung vom 06.03.2018 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Da die Änderungssatzung vom 06.03.2018 sich nicht auf die Grundsätze zur Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen bezieht, ist hier kein Einvernehmen seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe notwendig bzw. gesetzlich vorgesehen.

Wriezen, den 13.03.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung

vom 06.03.2018 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011.

Artikel 1

Auf der Grundlage von § 3 der Kommu-

nalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) in Verbindung mit §§ 1, 12, 16, 16a, 17, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung vom 06.03.2018 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 07.03.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 07.03.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Ausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 06.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005 beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Einsatzdauer wird nach Minuten abgerechnet. Die Ermittlung der Einsatzdauer erfolgt anhand des Einsatzberichtes der eingesetzten Freiwilligen Feuerwehr.

Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft

Wriezen, den 06.03.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindever- →

tretung Neulewin vom 08.03.2018:

Eilentscheidung

über eine überplanmäßige Ausgabe:

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Der Haushaltsansatz für die Energiekosten „Straßenbeleuchtung“ in Höhe von 13.000,00 € wird um 10.786,31 € erhöht. Die Ausgabeermächtigung beträgt somit: 23.786,13 €

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus:

4.868,77 € aus der Kreisumlage,

KT: 611.00.00, SK 537.200

2.760,22 € aus der Amtsumlage,

KT: 611.00.00, SK 537.400

3.157,32 € aus Allgemeine Schlüsselzuweisungen, KT 611.00.00, SK 411.110

Die Eilentscheidung wurde am 08.03.2018 durch die Gemeindevertretung der Gemeindevertretung Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20180308/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, dass die Erstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019-2020 zeitnah vorbereitet und umgesetzt wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20180308/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, Frau Christine Reichmuth, wohnhaft in Neulewin, Kerstenbruch für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Neulewin im Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim zu berufen. Bei Verhinderung wird stellvertretend Frau Kerstin Herrlich, wohnhaft in Neulewin/ Karlsbiese diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 22.02.2018:

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch mit der Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Straßenabschnitt der Landesstraße L34 (Hauptstraße) zwischen den Hausnummern 77 und 80 beim Straßenverkehrsamt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Abschnittsbildung und die Einstufung der einzelnen Abschnitte nach der Straßenbaubeitragssatzung von Neutrebbin für die geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in Alttrebbin wie folgt:

Abschnitt 1:

Alttrebbiner Dorfstraße von HNr. 15/16 (Kreuzungsbereich L 34) bis HNr. 1

Anliegerstraße

Abschnitt 2:

Rhoneweg von HNr. 17 (Kreuzungsbereich L 34) bis HNr. 7

Haupterschließungsstraße

Abschnitt 3:

Alttrebbiner Hauptstraße HNr. 1 bis HNr. 11 – Landesstraße

Hauptverkehrsstraße

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Neutrebbin beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Neutrebbin in den Wasser- und Abwasserverband Märkische Schweiz zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Wartungsvertrages für die Straßenbeleuchtungsanlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N27

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin

beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N30

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180222/N31

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 12.03.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, sich an den anfallenden Kosten in Höhe von insg. 10.000 € die durch den geänderten Standort des Gärrestebehälters

in Altwustrow entstehen, zu beteiligen.

Dem Bauherren ist eine Vereinbarung anzubieten, nach welcher er auf dem bisherigen Standort verzichtet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zäckericker Loose, der Gemeinde Oderaue.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Bauge-setzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, 2018 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1,4,5,7,11,14 und 1000 € Rest für den Neurüdritzer Bahnhof durchführen zu lassen.

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Regenwasserbeseitigung | |
| Brücke Flutzeichen | 2.000 € |
| 4. Beschaffung Kaltbitumen | |
| und Betonrecycling | 3.000 € |
| 5. Pflasterregulierung Gehweg | |
| Zäckericker Loose | 3.000 € |
| 7. Neuküstrinchen Betonstraße | |
| vor 8 WE | 10.000 € |
| 11. Rissanierung Straße | |
| Paulshof | 5.000 € |
| 14. Altreetz, Rissanierung | |
| Schulgartenstraße | 300 € |

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, dass die Erstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019-2020 zeitnah vorbereitet und umgesetzt wird. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, den Antrag auf finanzielle Unterstützung der ev. Kirchengemeinde Neulietzegöricke für die Bewirtschaftungskosten des Friedhofes Neuküstrichen abzulehnen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/Ö17

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue stimmt der Sondernutzung zur Aufstellung 2 weiterer Altkleidersammelcontainer durch die Profifitex GmbH, Sitz HansasträÙe 118 d in 44866 Bochum an den Standorten: 1.: Ortslage Mädewitz, ChausseestraÙe und 2.: Ortslage Altmädewitz, Friedhof nicht zu.

Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der entsprechenden Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/N23

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt eine Erstattung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20180312/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.02.2018:

Beschluss Nr: GV Prä/20180228/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass die Erstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020-2021 zeitnah vorbereitet und umgesetzt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180228/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Bezuschussung des SV Prötzel e. V. in Höhe von 3.000 € für die Finanzierung des Großflächenrasenmähers.

Die außerplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 4210000 Sport- und Vereinsförderung, Sachkonto 531840 Sportförderung wird aus der voraussichtlichen Einsparung der zu zahlenden Kreisumlage 2018 im Kostenträger 61100 Umlagen, Sachkonto 537200 Kreisumlage, gedeckt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180228/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt den Beschluss Prä/20101216/Ö12 zur Beteiligung am Ausbau der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L35 durch Erneuerung des Gehweges. Die für die Baukosten in Höhe von ca. 60.000,00 € notwendigen Eigenmittel in Höhe von ca. 9.000,00 € sind durch Einsparungen aus der gesenkten Kreisumlage zu decken, falls das Vorhaben 2018 kassenwirksam wird. Falls ein

anderer Ausführungszeitraum benannt wird, ist das Vorhaben in den jeweiligen Haushalt aufzunehmen. Die gem. § 1 Satz 2 Straßenbaubeitragssatzung notwendige Zustimmung der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke wird festgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180228/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, 2018 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1, 4 und 5 durchführen zu lassen.

1. Herzhorner Weg 44.000,00 €
Asphalteinbau
mit Haushaltsvermerk festgeschrieben

4. Zuwegung Biesow 5.000,00 €
Einbau Betonrecycling muss erfolgen,
Vereinbarung

5. Zuwegung Stadtstelle 1.000,00 €
zu Bungalows

Einbau Betonrecycling durch Gemeindearbeiter

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossenschaftsmitglieder der Gemeinde Altlewin/Alttrebbin zur

Jahresversammlung

recht herzlich ein.

Datum: 26.04.2018

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Schul- und Bethaus Alttrebbin

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht der Jäger
3. Kassen-/ Haushaltbericht/
Nettopacht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Auszahlung der Pacht
6. Verschiedenes

A. Lüben

Vorsitzender

der Jagdgenossenschaft

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Offenlegung der Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen im Liegenschaftskataster

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemarkung Harnekop haben wir

- die Gebäudedaten, die Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen aktualisiert.
- Die geometrische Genauigkeit der Liegenschaftskarte teilweise verbessert.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) sollen die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gemacht werden.

Ort und Zeit der Offenlegung sind nach § 17 Abs. 3 BbgVermG mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die als Anlage beigefügte Benachrichtigung bitte ich öffentlich bekannt zu machen. Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung der Anlage bitte ich auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Hr. Proft
Katasteramtsleiter

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2017-51-5171

In der Gemarkung Harnekop, Flur 1 bis 3

sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl. I S. 166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I 2010, Nr. 17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei

der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom **2. April 2018 bis 30. April 2018** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Elternbrief 1:

1 Monat: Früherkennungsuntersuchungen Ihr Kind ist da – wir gratulieren!

Auch wenn Ihr Kind kerngesund ist und sich prächtig entwickelt – gehen Sie auf jeden Fall zu den Früherkennungsuntersuchungen. Für Babys und Kleinkinder sind insgesamt zehn Untersuchungen vorgesehen. Mit ihrer Hilfe können Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen frühzeitig erkannt und behandelt werden. Außerdem sind sie eine gute Gelegenheit, Vertrauen zu einem Kinderarzt zu fassen, bevor der Nachwuchs tatsächlich einmal krank wird. Die ersten beiden „U’s“ hat Ihr Baby vermutlich schon im Krankenhaus erlebt; die dritte sollte in der vierten oder fünften Lebenswoche stattfinden. Im ersten Jahr folgen noch drei weitere, bei denen die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes überprüft wird.

Fragen Sie bei diesen Gelegenheiten ruhig nach, falls Sie etwas nicht verstehen. Und weisen Sie den Arzt darauf hin, wenn Ihnen selbst etwas auffällt, das Sie sich nicht erklären können. Lassen Sie sich auch über die Ernährung Ihres Babys informieren, besonders, wenn in Ihrer Familie Allergien, Asthma oder Hauterkrankungen vorkommen.

- Sie können zu Hause einen Merkzettel schreiben, damit Sie all Ihre Fragen parat haben.
- Rufen Sie den Kinderarzt ruhig auch zwischendurch an, wenn Sie etwas beunruhigt.
- Sie sprechen nicht so gut Deutsch? Fragen Sie nach, ob ein Mitarbeiter in der Praxis übersetzen kann oder bringen Sie selbst jemanden mit.

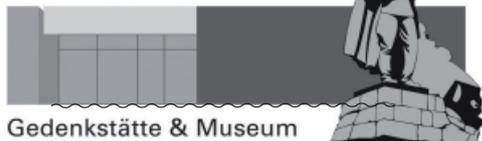
Weitere Themen im Elternbrief 1 sind: „Einander kennen lernen“, „Gemeinsam einen Rhythmus finden“, „Warum Babys schreien“, „Drei-Monats-Koliken“, „Wenn’s mit dem Stillen mal nicht klappt“, „Unterstützung durch die Hebamme“, „Was ein Baby sonst noch braucht“, „Impfungen“, „Elternzeit“ und „Elterngeld“.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

Seelower Höhen



Gedenkstätte & Museum

Sonnabend, 14. April 2018, 11.00 Uhr

Ausstellungseröffnung

„Schicht um Schicht. Seelow - Berlin 1945“

Eine außergewöhnliche Spurensuche: Das Nekropolen-Projekt zu Gast in Seelow
Master-Studierende aus 16 Nationen der Beuth Hochschule für Technik Berlin visualisieren Spuren der Erinnerung und ihre Gedanken zu Krieg, Kriegstod, Zerstörung, Verlust und Vergessen. Neben großen Open-Air-Fotografien ist das Herzstück der Ausstellung eine multimediale Installation.

Im Anschluss Kranzniederlegungen zum 73. Jahrestag der Schlacht um die Seelower Höhen an den sowjetischen und deutschen Soldatengräbern in Seelow

Dienstag, 17. April 2018, 10.00 Uhr

„Den Blick gegen das Vergessen gerichtet“.

Eröffnung einer Wanderausstellung für Schülerinnen und Schüler

Vortrag, Diskussion und Führung

Donnerstag, 26. April 2018, 18.30 Uhr

„Schicht um Schicht. Seelow - Berlin 1945“

Gespräch „Der Krieg und die Bilder“

mit den beiden ehemaligen Kriegsberichterstattern Tim van Beveren (Berlin) und Ivan Salaj (Zagreb/Vukovar).

Die meisten von uns erleben heute Krieg nur mittelbar über Fernsehen, Zeitungen und Internet. Welche unmittelbare Sicht auf den Krieg aber haben diejenigen, die für uns über ihn und aus ihm berichten, die die Bilder machen und liefern?

Sonnabend, 28. April 2018, 10.00 Uhr

„Der Krieg geht durch den Magen“

Themen- und Familientag rund ums Essen in Kriegszeiten

Zeitreise Seelower Höhen e.V. und die Gedenkstätte Seelower Höhen laden zu einem Tag rund ums Essen in Notzeiten ein. Was essen die Soldaten in den Schützengräben? Was steht zu Hause auf dem Tisch, wenn es in den Geschäften kaum mehr etwas gibt? Es geht um Rationierungen und Ration für Soldaten und Zivilisten, um Kriegsrezepte und Ersatzstoffe, um Horten und um Hungern.

Details: www.gedenkstaette-seelower-hoehen.de

Anmeldungen unter: 03346 – 597 oder info@seelowerhoehen.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 12. 04. 2018** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Mai 2018) ist der 13. 04. 2018

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,
15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Wer hat Lust auf(s) Pflanzen ?

ab 11. April 2018 **Saison-Start** **Kaufen,**
Beet- und Balkon-Pflanzen **wo es wächst!**



28. 04. 2018 [08.00-16.00]
Tag der Offenen Tür

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

www.fontana-gartenbau.de

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!